

Satzung des Vereins zur Förderung des Staffelsee-Gymnasiums Murnau e.V.

(neu in einzelnen Paragraphen nach Vorgabe des Finanzamts von der MV am 25.10.2022 einstimmig beschlossen – siehe Protokoll)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Freunde des Staffelsee-Gymnasiums

Murnau e.V.

Sitz des Vereins ist Murnau am Staffelsee.

Der Verein ist bereits in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen unter Nr. 140 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Ausbildung am Staffelsee-Gymnasium Murnau. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung des Staffelsee-Gymnasiums, insbesondere durch Unterstützung baulicher und schulischer Zwecke. Der Vereinszweck ist nicht auf finanzielle Gewinne gerichtet. Die eingehenden Mittel aus Zuschüssen, Spenden, Darlehen und Beiträgen sind ausschließlich dem bezeichneten Vereinszweck zuzuführen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für **die satzungsgemäßen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch **unverhältnismäßig hohe** Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder des Vereins und des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Insbesondere soll durch geeignete Werbemaßnahmen darauf hingewirkt werden, dass möglichste alle Schülereltern dem Verein angehören.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Der Austritt muss spätestens am 1. Juli eines Jahres zum 31.08. des selben Jahres erklärt werden. Beim Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragspflicht

Die Höhe des Beitrags ist in das Ermessen der Eltern gestellt. Als Regelbeitrag werden monatlich EUR 10,00 empfohlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

zu 1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes einzuberufen:

- a) mindestens alle zwei Jahre (üblicherweise anlässlich der Elternbeiratswahlen am Gymnasium Murnau
- b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder

Die Einladung hat schriftlich oder durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung, spätestens drei Wochen vor der Versammlung, zu erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Zu 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Für den gleichen Zeitraum werden auch zwei Kassenprüfer gewählt.

Alle gewählten Personen bleiben bis zu den jeweiligen Neuwahlen im Amt. Vorstand und Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand i.S. § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, sein Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und der Schriftführer/die Schriftführerin. Der Verein wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, einer davon muss der erste/die erste oder der/die zweite Vorsitzende (Vorsitzender/Vorsitzende oder sein/seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin) sein.

Nach außen unterliegt der Vorstand keinen Beschränkungen. Im Innenverhältnis ist zu wirksamen Vorstandsbeschlüssen die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10 – 30.09. eines jeden Jahres.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, das nach der Liquidation vorhanden ist, an die Marktgemeinde Murnau, die das Vermögen (für den in § 2 genannten Zwecke) unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

2. Für den Fall der Auflösung fungieren der/die erste und zweite Vorsitzende/r als Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 8 Wirksamkeit

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Satzung zuletzt geändert am 22.10.2022.)